

Statuten

„Events - Stöckacker“

1 Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Events- Stöckacker“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3018 Bern.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen im Quartier Stöckacker. Sie dienen dem positiven Zusammenleben aller Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohner.

2 Mitgliedschaft, Finanzierung

- Art. 3 Jede natürliche und juristische Person, Vereinigung oder Organisation welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützt kann Mitglied werden.
- Art. 4 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Einzahlen des Mitgliederbeitrages
- Art. 5 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich an der Hauptversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung beschränkt sich auf einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 40.-
- Art. 6 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert einer Frist von 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid durch die Hauptversammlung zu treffen ist.
- Art. 7 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Spenden, Sponsoring und Beiträgen der öffentlichen Hand
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen

3 Organe

- Art. 8 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle
- Art. 9 Hauptversammlung
Die mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr abzuhaltende Hauptversammlung hat als oberstes Organ nachfolgende Geschäfte zu erledigen:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisionsbericht
 - d) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin /des Präsidenten
 - e) Wahl der Kontrollstelle
 - f) Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Jahresprogramm und Events
 - h) Statutenrevision
 - i) Auflösung des Vereins
- Art. 10 Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird durchgeführt:
- a) auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder
 - b) auf Beschluss des Vorstandes.
- Art. 11 Die Mitglieder sind zur Hauptversammlung mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.
- Art. 12 Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst
- Art. 13 Eine Statutenänderung kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Statuten müssen mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
- Art. 14 Vorstand
Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 15 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung Vorbehalten sind und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- Art. 16 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen oder Organisationskomitees für die einzelnen Events einsetzen.

Art. 17 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern ausserhalb des Vorstandes. Diese kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Es kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

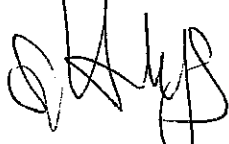
4 Auflösung des Vereins

Art. 18 Für eine Auflösung des Vereins sind mindestens vier Fünftel der anwesenden Stimmen der Hauptversammlung nötig.

Art. 19 Ein allfälliges Vermögen wird einer juristischen Person mit ähnlichem Vereinszweck übergeben. Besteht keine solche juristische Person, wird ein allfälliges Restvermögen an Organisation zur Kulturförderung übergeben.

Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 24.Juni 2015

Der Präsident:



Stefan Wyss

Der Sekretär:



Daniel Krebs

Der Kassier:



Dueni Freire